

der Untertanen erlassen und bezweckten die Förderung des «allgemeinen Wohlstandes».⁹ Die Untertanen sollten sich kein Urteil über diese Vorschriften anmassen, sondern diesen in dankbarer Anerkennung und liebevoller Treue nachkommen. Zumindest unter Fürst Johann I. hielt man eine weitere Begründung nicht für nötig, die Untertanen hatten zu gehorchen und sollten notfalls auch zum eigenen Glück gezwungen werden.¹⁰ Unter Alois II. ergab sich insofern eine Veränderung im Herrschaftstil, als nun die Untertanen auch «belehrt» werden sollten. So wurde 1841 das Oberamt angewiesen, die Untertanen (die eine Delegation nach Wien geschickt hatten, um dem Fürsten ihre Anliegen vorzutragen) «wohlmeinend über die väterlichen Gesinnungen Seiner Durchlaucht zu belehren und ihnen zu bedeuten, dass die Interessen des Landes und die auf selbe *wahrhaft* wohlätig wirkenden Massregeln fortan die Gegenstand der reiflichsten Prüfungen seien, daher in ihrer successiven Entwicklung mit Vertrauen und in Beruhigung zu erwarten.»¹¹

Schliesslich muss noch auf den patrimonialen Charakter der Herrschaft hingewiesen werden. Das Fürstentum wurde als ein Familienfideikommiss angesehen, über das der regierende Fürst als Majoratsherr verfügen konnte. Staat und Herrscher waren identisch. Die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht erfolgte als eine Aufnahme in den Untertanenverband: Der Ausländer musste sich mit 25 Gulden in den Untertanenverband einkaufen und einen Untertaneneid leisten, in dem er dem Fürsten Treue schwor.

DIE BESEITIGUNG DER GERICHTE UND DER LANDSTÄNDISCHE LANDTAG

Noch im 16. Jahrhundert wurden wichtige landesherrliche Rechte von den Vertretern der beiden Landschaften ausgeübt. Jede Landschaft stellte einen Landammann, 12 Richtern, und einen Landweibel. Diese Gerichte übten zusammen mit dem Landschreiber die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus, nahmen polizeiliche Aufgaben wahr und

besorgten das Vormundschaftswesen. Der Landammann hob die Steuern ein, bot die Landwehr auf und hatte das Recht, öffentliche Urkunden zu siegeln.

Seit dem 17. Jahrhundert wurden die Kompetenzen der Gerichte zunehmend eingeschränkt. Die Gerichtsbarkeit ging in die Kompetenz der landesherrlichen Beamten über. Nach dem Übergang der beiden Landschaften an die Fürsten von Liechtenstein sollten die alten Institutionen durch eine Verwaltungsreorganisation völlig beseitigt werden. Nach einem heftigen, jahrelangen Konflikt zwischen den Untertanen und den landesfürstlichen Beamten gestand der Landesfürst «ohne Zustehung der geringsten Rechte auch bloss allein aus einer Gnad»¹² das Weiterbestehen der Gerichte zu. Die Gerichtsbarkeit ging jedoch endgültig in die Kompetenz der landesfürstlichen Beamten über. Die Landammänner behielten lediglich das Recht zum Beisitz an den oberamtlichen Verhörtagen. Bei der Urteilsfassung konnten sie nicht mehr mitwirken. Wichtige Funktionen verblieben den Landammännern jedoch beim Steuereinzug und beim Aufgebot der Mannschaft.

5) Dienstinstruktion von 1748, Teil I «Administrirung Unserer Jurisdictionen und Regalien», Art. 1. LLA NS 1748.

6) Zit. nach Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 30.

7) Helbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 262 und 302. – Lediglich für Tirol wurde 1816 eine neue Verfassung erlassen, nachdem das Land von 1806 bis 1814 unter bayerischer Herrschaft gestanden hatte: «Den «wiederhergestellten Ständen» wurde nur das Recht der Evidenzhaltung, Repartierung und Einhebung der Grundsteuer nach kaiserlichen Vorschriften, nicht aber das Recht der Besteuerung eingeräumt und anstatt des vormaligen Einflusses auf die Gesetzgebung das Recht, im Namen des Landes Bitten und Vorstellungen zu erheben und Deputationen nach vorheriger Genehmigung an das Hoflager zu senden.» Bundsmann, Politische Verwaltung, S. 160.

8) Schuppler an Fürst am 12. März 1818. LLA RB Fasz. L 6.

9) Diese Begründungen werden in den Präambeln vieler Gesetze und Verordnungen gegeben.

10) So die Artikel zwei bis fünf der Dienstinstruktion von 1808. LLA RB Fasz. G 1.

11) Fürst an OA am 14. Dezember 1841, LLA RC 69/14. – Vgl. auch Quaderer, S. 111.

12) Erlass vom 25. September 1733. Zit. nach Feger, Fürst Wenzel, S. 96.